

[REDACTED]

Von: Posteingangsstelle
Gesendet: Donnerstag, 8. Dezember 2022 13:24
An: [REDACTED]
Betreff: WG: Übersicht über Informationen zum sog. "Q-Index" in der Bundesverfassungsgerichtsverwaltung zur Identifizierung von Eingängen "mit deutlich 'querulatorischer' Formgebung" [#264661]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]
Gesendet: Samstag, 3. Dezember 2022 13:53
An: Posteingangsstelle <bverfg@bundesverfassungsgericht.de>
Betreff: Übersicht über Informationen zum sog. "Q-Index" in der Bundesverfassungsgerichtsverwaltung zur Identifizierung von Eingängen "mit deutlich 'querulatorischer' Formgebung" [#264661].

Antrag nach dem IFG/UIG/VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Übersicht über Informationen zum sog. "Q-Index" in der Bundesverfassungsgerichtsverwaltung zur Identifizierung von Eingängen "mit deutlich 'querulatorischer' Formgebung", insbes. die um personenbezogene Daten geschwärzte Datei zur Eintragung von sog. "querulatorischen" Eingaben.

Ihre Definitionen von manchmal bis heute sog. "Querulanz"/"querulatorischer Formgebung"

Zum Hinweis auf Existenz des "Q-Index": Erhard Blänkenburg, Unsinn und Sinn des Aufnahmeverfahrens bei Verfassungsbeschwerden, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, 19. Jg./H. 1 (1998), S. 46 und Rupert Gaderer, Querullieren. Kulturtechniken, Medien und Literatur 1700-2000, J. B. Metzler Verlag (Media. Literaturwissenschaftliche Forschungen), 2020, S. 308)

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG); soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind; sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden. Sollten Sie Gebühren veranschlagen wollen, bitte ich gemäß § 2 IFGGebV um Befreiung oder hilfsweise Ermäßigung der Gebühren.

Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, müssen Sie mich darüber innerhalb der Frist informieren.

Ich bitte Sie um eine Antwort per E-Mail gemäß § 1 Abs. 2 IFG. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an behördenexterne Dritte. Sollten Sie meinen Antrag ablehnen wollen, bitte ich um Mitteilung der Dokumententitel und eine ausführliche Begründung.

Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

Rea Chudaska

Anfragen: 264661

Antwort an [REDACTED]

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/264661/upload/> [REDACTED]

Postanschrift
[REDACTED]

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>

Unsinn und Sinn des Annahmeverfahrens bei Verfassungsbeschwerden

Erhard Blankenburg

Zusammenfassung: Obwohl der überwiegende Teil der Verfassungsbeschwerden vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Behandlung aufgenommen wird, erfreuen sie sich einer seit Bestehen des Gerichts, und besonders zu Beginn der 90er Jahre steigender Beliebtheit. Unterschiedliche Krisen des Rechtsstaats tragen dazu bei: nachdem die ersten Jahre des Gerichts (ebenso wie die Unterrepräsentation von Neuen Bundesländern in den neunziger Jahren) eine nur langsame Gewöhnung an den in Deutschland neuartigen Rechtsbehelf erkennen lassen, führen Proteste gegen Steuergesetze, gegen die Zulassungspolitik der Universitäten oder die Abtreibungsregeln des Gesetzgebers in den siebziger Jahren zur massenhaften Mobilisierung. Zu Ende der achtziger Jahre sind es Einsprüche von Asylsuchenden gegen Abschiebung und die Beschwerden gegen Abbau von Rechtsmitteln bei den unteren Gerichten, derenwegen das Verfassungsgericht mangels anderer Beschwerdeinstanzen angerufen wird. Erneut versuchen nun Reformvorschläge das Ermessen des Gerichts zu begründungslosen Nicht-Aannahme zu erweitern, ohne jedoch Maßnahmen zu ergreifen, im Vorfeld der Mobilisierung auf die Auslöser für den hohen Geschäftsanfall Einfluß nehmen zu wollen.

Summary: Constitutional complaints have been continuously on the rise since the establishment of German Constitutional Court, even though only a minor fraction are granted full review. While in the first twenty years of the court's existence case selection increased concomitant with rising caseloads resulting in a steady number of actual reviews, the amendment of procedural rules in 1985 opened the way to smaller sitting groups within the two senates deciding more issues related to more detailed problems of the ordinary courts. It led to an increase of (increasingly successful) complaints about the refusal of appeal in lower courts as a result of legislative streamlining of small claim procedures. This avenue to closer constitutional control of the court system will be blocked, however, should current proposals to return to decisions by the full senates be realized. They try to reduce the pressures of high caseloads and concomitant delays by granting the court greater discretion in not accepting complaints for review without any arguments given to the complainants. The author interprets the policy behind this proposal as a strategy of the court for choosing its own priorities with respect to the evolution of constitutional jurisprudence.

1. Einleitung

Die Verfassungsbeschwerde erfordert ein Verfahren, bei dem die Selektion des Gerichtsrelevanten zur Hauptaufgabe wird. Zunächst im Rahmen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) geregelt, wurde sie erst 1969 in die Verfassung aufgenommen. Sie ist als besonderer Rechtsbehelf ausgestattet für Fälle, in denen der ordentliche Gerichtsweg ausgeschöpft ist, beim Beschwerdeführer jedoch Bedenken bestehen, daß entweder im Verfahren oder in der materiell-rechtlichen Entscheidung gegen Verfassungsrechte verstoßen worden ist. Anders als bei den Rechtsmitteln der Berufung oder Revision steht hier also nicht mehr die richtige Auslegung geltender Gesetze zur Diskussion, sondern die justizielle Gewähr oder die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze selbst. Faktisch jedoch wird sie häufig als Instrument benutzt, um nach unbefriedigendem Rechtsgang noch eine „Superrevision“ zu mobilisieren.

Die Probleme,¹¹ die Bundesbürger auf diesem Wege vor das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bringen, reichen von staatsrechtlichen Grundfragen bis zu Beschwerden über ungeduldige Richter, Forderungen, im Strafvollzug bestimmte Zeitschriften beziehen zu dürfen, oder Eingaben wegen Formfehlern beim Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid. Manche Eingaben, die nach langjährigem Kampf durch die Instanzen schließlich in Karlsruhe landen, zeigen unabweisbar *querulatorische* Züge auf, so daß man den geplagten Geschäftsstellenbeamten, Mitarbeitern und Richtern nachempfinden kann, daß sie auf Verfahren sinnen, die „Querulanten“ mit Anstand wieder los zu werden. Für Soziologen oder Psychologen sind sie eher eine Aufforderung zur verstehenden Interpretation.

Begreifliche Dauerklienten traten schon in Anfangszeiten des Gerichts auf: Strafgefangene, Steuerzahler, Betroffene bei Entscheidungen der öffentlichen Verwaltungsbehörden. Das Schicksal individueller Querulanten beginnt mit einem Unrechtserlebnis, gegen das eine Gegenwehr erfolglos blieb: die unbegreifliche Verweigerung einer Kriegsrente, die Verleumdung als Stasi-Spitzel, die Verweigerung privater Rechte im Strafvollzug oder die Zerstörung des Kleingartenglücks durch eine Schnellstraße können sich, wenn sie nicht resignierend hingenommen werden, zum Dauerkampf erst gegen Behörden, dann gegen Richter und schließlich gegen die ganze Welt auswachsen. Häufig wird die Enttäuschung durch das Verhalten der Betroffenen verstärkt: Ausfälligkeiten in Beschwerdebriefen, Verdächtigungen, Ablehnungen wegen Befangenheit, häufiges Wechseln des Anwalts sind regelmäßige Anzeichen, die dem Justizroutinier schon auf den ersten Blick einen „Querulanten“ signalisieren. Je länger der Kampf, desto mehr pathologisiert das Verhalten und desto geringer werden die Erfolgchancen. In einer höheren Instanz wie der Verfassungsbeschwerde ist der Ausgangskonflikt oft nicht mehr erkennbar, weil er der Beschwerde gegen die ablehnenden Vorinstanzen Platz gemacht hat. Die Karriere des Konflikts ist dadurch zur pathologischen Querulanz geworden, daß sich jegliche soziale Unterstützung zurückgezogen hat.

Im vergrößerten Maßstab kennen wir dies Phänomen allerdings auch als Grupperi, ja sogar als politisches Verhalten. Die Garantien des demokratischen Prozesses und des Rechtsstaates setzen ein gewisses Maß der Unbelehrbarkeit voraus: wer gegen den Atomstaat oder für die Vogelwelt kämpft, muß lernen, auch nach enttäuschenden Mehrheitsentscheidungen und ablehnenden Gerichtsentscheidungen weiter zu kämpfen. In dem Maße, in dem solche Oppositionen Sympathisanten gewinnen, und in dem sie die Aufmerksamkeit von Medien erreichen, die vom Konflikt leben, können sie Umwertungen erreichen, die auch den juristischen Konsens verunsichern. Der Lernprozeß braucht Zeit und erfordert Kampf auf mehreren Ebenen; er setzt eine Kombination von Unbelehrbarkeit und Fähigkeit der Sympathiegewinnung voraus. Bei erfolgreicher Konfliktkarriere kann der Versuch gelingen, den Ausgangsstreit zum Wertekonflikt und für die Juristenwelt zum Verfassungsproblem zu generalisieren. Dies ist der Zeitpunkt, zur Verfassungsbeschwerde zu greifen.

Bekanntlich gibt es in der Bundesrepublik prominente Akteure in der politischen Arena, die sich dieses Mittels bedienen, und auch einige, die solchermaßen Prominenz

11 Vgl. Andrea Dinger, Uwe Koch, Querulanz in Gericht und Verwaltung, München 1991.

errungen haben. Der Gang zum Verfassungsgericht ist kein Privileg von außerparlamentarischen Gruppen, auch Oppositionen im Parlament, ja sogar Regierungsmitglieder, die eingegangene Kompromisse nachbessern wollen, versuchen sich seiner zu bedienen. Auch wenn Parlamentarier und Regierungen den Streit auch auf dem Wege der abstrakten Normkontrolle oder der Organklage austragen könnten, greifen sie der Einfachheit halber - oder auch aus Publizitätsgründen - häufig zum Weg der Verfassungsbeschwerde. In den 1970er Jahren kam deren Instrumentalisierung zur Massenmobilisierung auf; zuerst 1973 eingeführt als Kampagne gegen den Stabilitätsschlag, gewann sie bald Beliebtheit im Kampf gegen Abtreibungsregelungen (zum ersten Mal 1976), gegen das Numerus-Clausus-Regime der Studienzulassung und auch gegen die Volkszählung (1983).

Die Geschichte der Verfassungsbeschwerde und seines stetig steigenden Geschäftsanfalls stellt einen kollektiven Lernprozeß dar, bei dem schubweise neue Beschwerdegründe hinzugekommen sind. Man kann dies am Geschäftsanfall ablesen, bei dem jede Kampagne sich als kleiner Fieberauschlag abzeichnet; im Gegensatz zum Fieber allerdings bleibt die Temperatur anschließend auf höherem Niveau - ein Phänomen, das wir auch bei den Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichten beobachten. Der Geschäftsanfall der Verfassungsbeschwerde hat sich bis in die 1990er Jahre ständig und dauerhaft erhöht.

2 Vgl. unser Prognos-Gutachten, Mögliche Entwicklungen im Zusammenspiel von außer- und innergerichtlichen Konfliktregelungen, Speyerer Forschungsberichte 88, 1990.

2. Der Anstieg an Verfassungsbeschwerden und an allgemeinen Eingaben an das Verfassungsgericht

	Eingänge Allgemeines Register	Eingänge Verfassungs- beschwerden
1951	345	423
1952	1408	822
1953	1539	591
1954	1224	453
1955	1045	489
1956	1079	686
1957	1127	779
1958	1439	1004
1959	1767	1160

In den ersten Jahren muß das Gericht sein Bild in der Öffentlichkeit prägen. Der 1. Senat behandelt alle Verfassungsbeschwerden. Stattgaben sind äußerst selten: von allen Eingängen des Jahres 1955 etwa (die wir untersucht haben) ist eine einzige Beschwerde erfolgreich. Alle Entscheidungen werden gegenüber den Beschwerdeführern begründet.

Neben den Eingängen an Verfassungsbeschwerden erfüllt das Allgemeine Register (AR) die Rolle eines Hüters der Eingänge. Einträge im AR-Register zeigen die unterschiedlichsten Anfragen und Eingaben an. Sie reichen von Bitten um Information über Protestschreiben zu veröffentlichten Entscheidungen bis zum Versuch, Verfassungsbeschwerden einzureichen. Entsprechen diese nicht den minimalen Form-Voraussetzungen, antworten die (gegenwärtig acht bis zehn) Mitarbeiter des Registers mit einem Merkblatt, woran sich häufig weitere Korrespondenz anschließt. Gelegentlich antworten Richter oder auch die Präsidentin formlos-freundlich auf die Schreiben. Im Durchschnitt 16% der Eingaben werden im Verlauf als Verfassungsbeschwerden eingetragen und vom Gericht bearbeitet. AR-Korrespondenz geht etwa einem Viertel der Beschwerden vorweg, drei Viertel gehen bei Gericht auf direktem Wege ein.

Unsinn und Sinn des Annahmeverfahrens bei Verfassungsbeschwerden

41

1960	2431	1054
1961	3641	993
1962	3201	1377
1963	2683	1349
1964	2754	1569
1965	2843	1440
1966	3041	1520
1967	2994	1526
1968	2905	1549
1969	2963	1556
1970	2527	1606
1971	2603	1453
1972	2882	1529
1973	3056	3249
1974	3145	1583
1975	3232	1540
1976	3034	2407
1977	3948	2495
1978	3874	2623
1979	3743	2988
1980	3925	2996
1981	4187	2984
1982	4386	3508
1983	6821	3828
1983	6821	3828
1985	5094	3066
1986	4799	2990
1987	5144	3358
1988	4743	3613
1989	4775	3693

1990	5598	3309
1991	7391	3904
1992	7645	4214
1993	8620	5246
1994	8367	5194
1995	10639	5766
1996	7951	5117

1963 versucht der Gesetzgeber mit einer Novelle des BVerfGG des steigenden Geschäftsanfalls Herr zu werden. Wirksamer ist die Erweiterung des Stabes von wissenschaftlichen Mitarbeitern, die das Gericht im Rahmen seiner Geschäftsordnung selbst veranlassen kann. 1970 ist der Geschäftsanfall auf 1606 Verfassungsbeschwerden gestiegen. Daher erweitert das nunmehr 4. Änderungsgesetz des BVerfGG mit Wirkung ab 1971 die Kompetenzen der Vorprüfung.

Unbeeindruckt jedoch von Verfahrensvereinfachungen steigt der Eingang an Beschwerden in den sechziger Jahren weiter. 1983 erreichen sie 3.828 Eingänge. 1973 tritt eine Kampagne gegen den Stabilitätszuschlag eine Beschwerdelawine los, 1976 folgt eine weitere aufgrund der (ersten) Kampagne gegen die Abtreibungsregelung.

1983 führt der Protest gegen die Volkszählung zu einer Spitze unter den Eingängen im AR-Register und in minderm Maße auch der Beschwerden. Möglicherweise durch die Publizität dieser Kampagnen angerogt, aber auch unabhängig davon nimmt langfristig der Geschäftsanfall auf der gesamten Breite zu.

Die 90er Jahre bringen eine weitere Desillusionierung der Versuche mit Verfahrensänderungen, die Zunahme der Beschwerden zu meistern. Wieder sorgt mit dem Asylverfahren ein politisch brisantes Problem für eine Verfahrenslawine, die letztlich in Parallelverfahren entschieden werden können, in vielen Fällen aber noch von Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz begleitet werden. Wieder aber steigt auch unabhängig hiervon die Zahl der übrigen Beschwerden weiter. Aber wer erwartet, daß solch Zuwachs in erster Linie von den 16 Millionen Bundesbürgern in den Neuen Ländern käme, sieht sich getäuscht: noch 1996 entspricht ihr Anteil unter den Beschwerdeführern nur der Hälfte ihres Bevölkerungsanteils.

1996 ist wieder ein Rückgang des Geschäftsanfalls (sowohl beim AR-Register als auch den Verfassungsbeschwerden) zu verzeichnen, er setzt sich 1997 fort. Gleichzeitig war-

nen jedoch die Auguren, daß ein Zuwachs zu erwarten sein wird, wenn auch die Neubürger in östlichen Bundesländern den Charme der Mobilisierung des Verfassungsgerichts in vollem Ausmaß entdeckt haben werden.

3. Potential des Geschäftsanfalls an Verfassungsbeschwerden

Es bedürfte keines Rätselebens über die Gründe der Mobilisierung des Verfassungsgerichts, wenn man sie rein als Folge der langfristigen Zunahme an Verfahren auch der Fachgerichtsbarkeiten sähe. Sieht man von den Asylsachen ab, entspricht der Geschäftsanfall des BVerfG durchaus der Verteilung bei den erstinstanzlichen Gerichten: deutlich unterrepräsentiert sind Strafsachen (trotz des beachtlichen Anteils von Beschwerden aus dem Strafvollzug) und die Zivilgerichtsbarkeit. Die Verwaltungsgerichte sind im Jahr 1995 wegen der großen Zahl von Asylsachen stark überrepräsentiert; langfristig entspricht ihr Anteil dem unter den Fachgerichtsbarkeiten. Wie selten der Weg bis zum Verfassungsgericht allerdings ist, läßt sich an den Größenverhältnissen der absoluten Zahlen ablesen: 5.707 Verfassungsbeschwerden machen gerade fünf Promille der 1,176 Millionen streitigen Urteile und fünf Prozent aller Berufungsurteile bei den Fachgerichtsbarkeiten aus; ihre Zahl entspricht etwa der Hälfte aller Revisionsurteile vor den Bundesgerichten.

Tab. 1: Anteile der Fachgerichtsbarkeiten (1994/5) an allen streitigen Urteilen 1. Instanz, Berufungs- und Revisionsurteilen im Vergleich zu den Ausgangsgerichten von erledigten Verfassungsbeschwerden (1996)³

	Verf.- beschw.	Ohne Asyl- verfahren	Streit. Urteile 1. Instanz	Berufungs- Urteile	Revisions- urteile
Zivilg.	37%	47%	44%	61%	44%
Familieng.	2%*	2%*	14%	1%	3%
Strafg.	18%	23%	27%	21%	38%
Verwaltung, davon Asyl	26% 21%	6%	6%	5%	3%
Finanzg.	2%	3%	1%		3%
Arbeitsg.	3%	4%	3%	6%	6%
Sozialg.	3%	4%	3%	6%	6%
Sonstige	9%	11%			
Anzahl gesamt	5.707		1.176.000	115.800	10.135

Quellen: Jahresstatistik BVerfG sowie Stat. Bundesamt: Justizstatistik
*VerfBeschwerden im Bereich des Familienrechts

Die Selektivität der Verfassungsbeschwerde als besonderem Rechtsbehelf wird weiter deutlich, wenn man sich die Parteilkonstellation vor den Fachgerichten vor Augen hält. Sind es dort vorwiegend juristische Personen, die vor den Zivil- und Finanzgerichten als Kläger auftreten, und stellen vor den Sozial- und Verwaltungsgerichten stets Körperschaften und Behörden die Gegenpartei; von dem Rechtsbehelf der Verfassungsbeschwerde machen sie kaum Gebrauch. Knapp 5% aller Beschwerdeführer sind juristische Personen - etwa gleich viele wie das BVerfG aus dem Strafvollzug anrufen -, und selbst wenn man hinter manchem Beschwerdeführer Geschäftsleute, Verbände und professionelle Tätigkeiten wahrnehmen kann, gehen zwei Drittel aller Beschwerden von privaten Rechtsproblemen aus. Eine absolute Zunahme der Beschwerden seit den fünfziger Jahren ist dabei in allen Rechtsbereichen zu verzeichnen, auf keinem Rechtsbereich allerdings so dramatisch wie im Zivilrecht und Zivilverfahren seit 1985. Strafrecht und Strafverfahren, die bis 1975 die größte Kategorie der Beschwerden ausmachten⁴, bleiben seit den achtziger Jahren auf gleicher Höhe; aus dem Strafvollzug dagegen kamen 1995 sprunghaft mehr Beschwerden denn je. Vermutlich ist die Ursache ein Effekt der zeitweiligen Feinsteuerung der Rechtsprechung zum Strafvollzug, die nach Auskunft des Dezernats nunmehr „ausjudiziert“ ist. Die folgenden Zeitreihen illustrieren die Karriere einzelner Rechtsbereiche unter den Verfassungsbeschwerden: Die

- 3 Es versteht sich, daß der Vergleich zu Urteilen der Fachgerichtsbarkeiten hier nur den Größenordnungen gilt; rechtstechnisch festzustellen, welche streitigen Urteile schon in 1. Instanz, welche nach der Berufungsinstanz den Rechtsweg ausgeschöpft haben, würde aufwendige Erhebungen erfordern, die in keinem Verhältnis mehr zum Erkenntniswert stünden.
- 4 Vgl. Donald Kommers, *Judicial Politics in West Germany: A Study of the Federal Constitutional Court*, Beverly Hills (Sage) 1976.

untere Grafik zeigt Rechtsbereiche mit insgesamt geringem Geschäftsanfall. Wie auch bei den Instanzen der Fachgerichtsbarkeiten steigt der Anteil des Verwaltungsrechts (hier ohne Asylsachen) am deutlichsten, einem zeitweiligen Schub von Beschwerden aus dem Bereich des Straßenverkehrsrechts wurde durch die Einführung von Mißbrauchsgebühren und deren Publizierung entgegengewirkt.

Abb. 1: Anzahl der eingegangenen Verwaltungsbeschwerden nach ausgewählten Rechtsbereichen (ausgewählte Jahre 1955 - 1995)

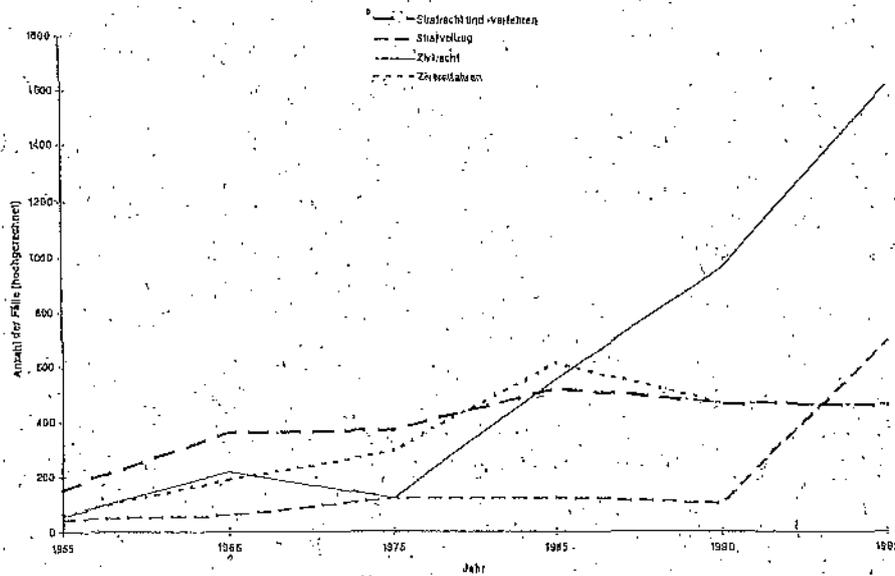
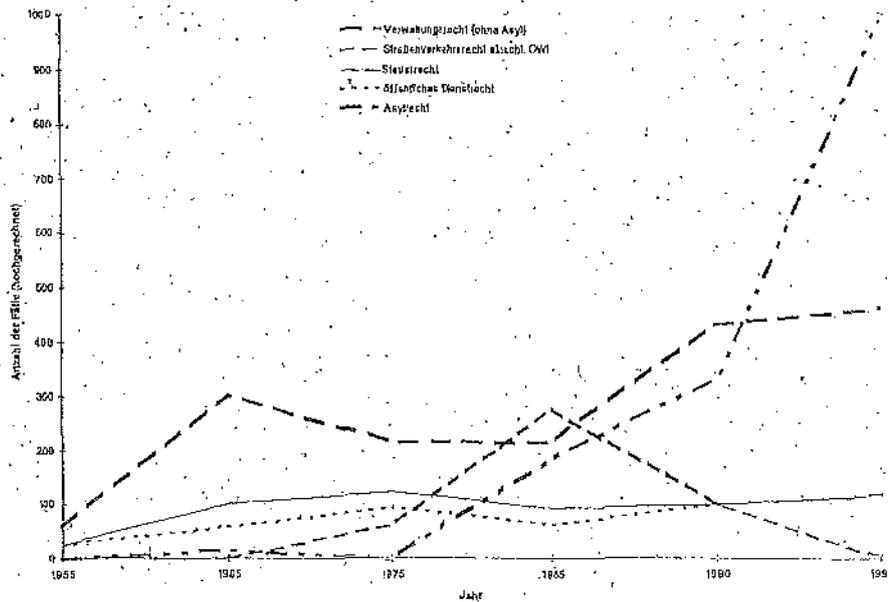
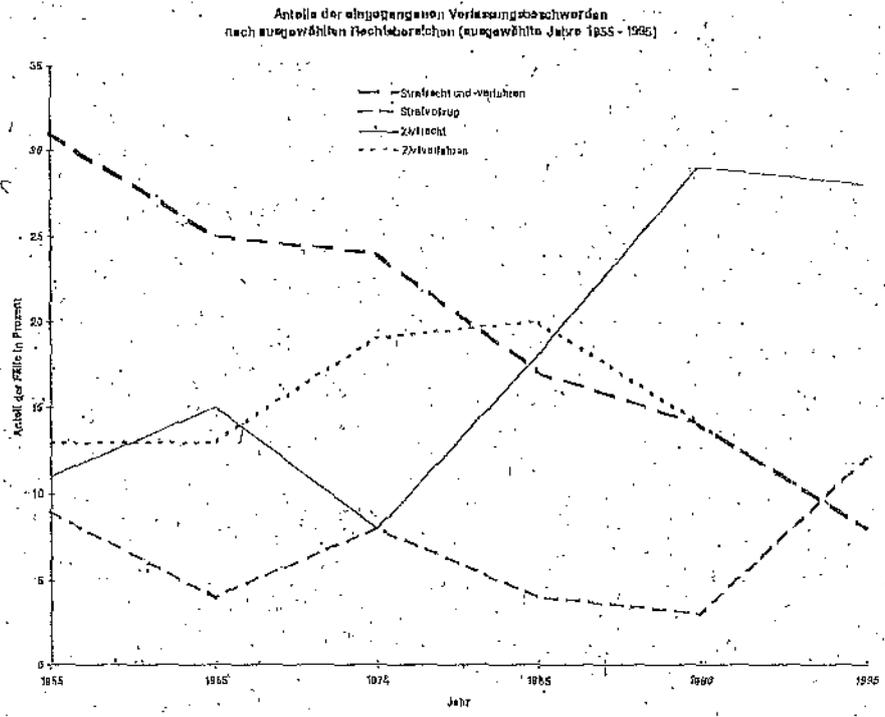


Abb. 2: Anzahl der eingegangenen Verwaltungsbeschwerden nach ausgewählten Rechtsbereichen (ausgewählte Jahre 1955 - 1995)



Relativ gesehen, in Prozentanteilen am Geschäftsanfall zeigen sich die Effekte noch deutlicher: der steilen Zunahme der zivilrechtlichen Fälle ab 1985 entspricht eine stetige Abnahme des Anteils strafrechtlicher Fälle. Beim Zivilverfahrensrecht sehen wir den Höchstpunkt im Jahr 1985 - möglicherweise haben einige Anwälte gelernt, daß sie besser daran tun, ihre Beschwerde nicht nur prozeßrechtlich, sondern auch materiellrechtlich zu begründen. Wie bei den Zeitreihen des absoluten Geschäftsanfalls spielen auch hier auch Asylsachen eine Sonderrolle: sie sorgten 1990 und 1995 für einen sprunghaften Anstieg, der aber mit zwei Entscheidungen⁵ vom 14. Mai 1996 beendet war. Niemand bezweifelt, daß das Gericht ohne diese Entscheidung drastische Entlastungsmaßnahmen hätte vornehmen müssen; ein Einfluß der Belastungsnot auf die Entscheidung ist denn auch nicht auszuschließen. Im übrigen jedoch zeigt sich gegenüber 1965 eine relative Abnahme des verwaltungsrechtlichen Anteils an den Verfassungsbeschwerden.

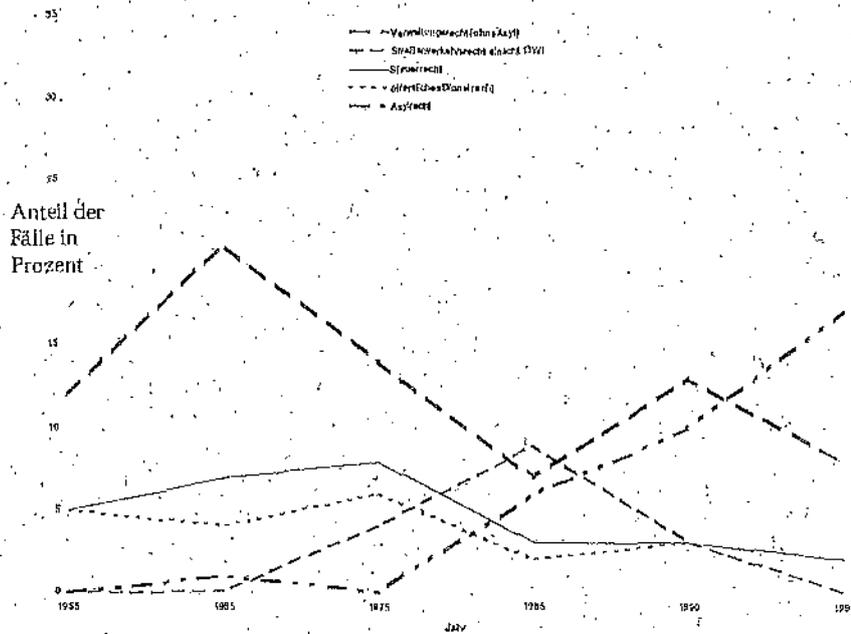
Abb. 3:



⁵ 2BvR 1507/93, 1508/93, sowie zum vorläufigen Rechtsschutz 2BvR 1516/93, siehe bei letzterem Fall vor allem die abweichende Meinung von drei Richtern des 2. Senats.

Abb. 4:

Anteile der eingegangenen Verfassungsklagen
nach ausgewählten Rechtsbereichen (ausgewählte Jahre 1955 - 1995).



Dabei prägt die Voraussetzung, daß die Beschwerdeführer den Rechtsweg ausgeschöpft haben müssen, bevor sie das BVerfG anrufen können, die Selektion und die vorgebrachten Gründe. Parteien, die mehrere Rechtsmittelinstanzen durchlaufen haben, müssen schon ein besonderes Unrechtserleben hinter sich haben, sei dies objektiv nachvollziehbar oder auch nur subjektiv erlebt. Die Folklore des Gerichts berichtet von farbigen „Querulanten“geschichten, die das Archiv füllen. Je nach Strenge der Kriterien kann deren Anteil irgendwo von einem Zehntel bis zu einem Drittel aller Beschwerden angesiedelt werden. In unserer Aktenanalyse⁶ haben wir versucht, einen „Q“-Index unbefangen vom Inhalt nach Anwesenheit ausfälliger Formulierung, der Gliederung des Vortrags und des äußeren Erscheinungsbildes zu bilden. Dabei kommen wir auf einen Anteil von 14 Prozent aller Beschwerden, die offensichtliche Zeichen einer psychischen Eskalation aufweisen. Wunderlich ist, daß sich ihr Anteil über die Jahre nicht vermindert; die Anzahl ist mit dem gesamten Geschäftsanfall gestiegen.

6 Zu Mitarbeitern und Methode siehe den Anhang.

Tab. 2: Eingänge mit deutlich „querulatorischer“ Formgebung:

1955	18%
1965	13%
1975	11%
1985	12%
1990	16%
1995	12%

Zur Ehre der Rechtsanwälte mag hinzugefügt werden, daß in unserer Zufallsauswahl nur zwei „querulatorische“ Beschwerdeführer anwaltlich vertreten waren, zur Ehre des Gerichts, daß den von uns als „querulatorisch“ eingestuftten Beschwerden zweimal stattgegeben wurde. Nicht immer, aber häufiger als bei anderen Beschwerden ist der Begründung, mit denen Verfahrensrügen vorgetragen werden, anzumerken, daß nach einem Gang durch die Instanzen einige Juristenkunst aufgewendet wird, um einen letzten Rechtsbehelf in Anspruch zu nehmen. Im Vergleich zu den frühen Jahren des Gerichts sind die Schriftsätze häufiger professionell formuliert - ein Resultat der stetig zunehmenden Vertretung durch Anwälte.

Tab. 3: Von allen Beschwerden werden durch Rechtsanwälte eingereicht:

1955	19%
1965	38%
1975	50%
1985	56%
1990	53%
1995	67%

Gegen seine erklärte Absicht ist das BVerfG zunehmend zu einer Super-Revisionsinstanz geworden. Dazu trägt die Beschneidung von Rechtsmitteln bei den unteren Gerichtsbarkeiten (ablesbar an der seit den achtziger Jahren steigenden Zahl von Beschwerden, bei denen die letzte Vorinstanz ein erstinstanzliches (oft Amts-)gericht war). Sicher allerdings zeugen viele Schriftsätze auch von zugleich zunehmenden Erwartungen der Bevölkerung an die Justiz. Grobe Behandlung vor den Gerichten und Enttäuschungen über allzu routiniertes Abwickeln von Verfahren hinterlassen den Eindruck der Rechtsverweigerung, der dann mit anwaltlicher Hilfe in einen Verfassungsverstoß gegen Art. 103,1 GG oder sogar Art. 101,1 GG gemünzt wird. Der Anteil der Beschwerden, die sich auf eine Verfahrensrüge stützen, hat von 40% (1965 und 1975) auf 60% in den 90er Jahren zugenommen. 1990 und 1995 stützen je 16% ihre Beschwerde allein auf Art. 103 Abs.1 GG, 45% bzw. 41% auf eine Verfahrensrüge im Zusammenhang mit materiellen Grundrechten. Die Zunahme an Verfahren, die in letzter Instanz bei unteren Gerichten verloren haben, legt nahe, den Grund in der Beschränkung von Rechtsmitteln im Rahmen der Entlastungsgesetze vor allem der Zivil- und

Verwaltungsgerichte zu suchen⁷: 1990 war das Amtsgericht die letzte Instanz bei 13% aller Beschwerden gegen Entscheidungen der Zivilgerichte.

Tab. 4: Von den 50 Prozent der Beschwerdeführer (1955-1995), die Art. 103,1 GG zur Begründung anführen...

...beziehen sich auf Probleme des	...bringen 16% allein eine Verfahrensrüge vor	...verbinden 34% die Verfahrensrüge mit materiellen Grundrechten
Strafvollzugs	1%	6%
Straf-/Verfahrensrecht	25%	22%
Zivilrecht	24%	21%
Zivilverfahrensrecht	28%	15%
Andere	32%	36%
	100% (N=98)	100% (N=198)

Quelle: Eigene Aktenhebung

Unter den Verfassungsrichtern ist die Würdigung der angemahnten Verfahrensrechte wenig umstritten. Mühsam jedoch ist die Feststellung, wie weit tatsächlich Verfahrensrechte in unzumutbarer Weise verletzt worden sind. Häufig muß sich die Beurteilung auf Formulierungen in Schriftsätzen und Akten der Vorinstanzen stützen, die unzureichenden Einblick in die tatsächlichen Ablauf der Verfahren geben. Was liegt daher näher, als das BVerfG von diesen Verfahrensrügen zu entlasten, und sie an die ordentlichen Gerichte zurückzugeben⁸? Auf den ersten Blick müßte dies nach unserer Aktenübersicht eine Entlastung von mindestens 16% ergeben; bei 36% aller Beschwerden, die Verfahrensrügen im Zusammenhang mit materiellen Begründungen kombinieren, müßte es eine spätere verfassungsgerichtliche Prüfung erleichtern. Allerdings darf man bei solcher Berechnung aus den gegenwärtigen Schriftsätzen nicht vernachlässigen, daß auch die Beschwerdeführer - und vor allem ihre Anwälte - sich auf eine solche Beschränkung einzurichten wissen und ihre Begründungen dementsprechend absichern können. Sicher wäre es angesichts der geringen Kapazität, die vielen Verfahrensrügen vor dem BVerfG angemessen zu behandeln, befriedigender nach dem Vorbild von Ombudsmännern zu begegnen, die Beschwerden über Obrigkeiten behandeln, ohne die Betroffenen in die Verbiegungen einer Rechtsmittel- oder gar Verfassungsargumentation zu zwingen. Hat sich die Justiz möglicherweise rechtmäßig, aber dennoch ungehörig betragen, so könnte eine deutliche Rüge den Beschwerdeführer sicher eher zum Rechtsfrieden veranlassen als der nackte Beschluß des Verfassungsgerichts nach Jahren des Ausschöpfens aller Rechtswege, daß nun seine Beschwerde „nicht zur Behandlung angenommen“ ist.

7 Vgl. hierzu die Analyse von Verfahren gemäß § 495a ZPO von Hubert Rottluthner, Umbau des Rechtsstaats?, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1996, S. 2473-77.

8 Vgl. das Sondervotum für eine Verfahrens-Grundrechtsbeschwerde von Dr. Karl Großhof im Bericht der Kommission zur Entlastung des BVerfGs, Bundesministerium der Justiz Bonn 1998, S. 139 ff.

4. Entscheidungsmuster von Annahme und Nichtannahme

Annahme und Stattgabe von Verfassungsbeschwerden variierten je nach Rechtsbereich; da die Veränderungen des Annahmeverfahrens über die Jahre keine gleichbleibende Definition in unserer Aktenauswahl erlaubt, können wir die unterschiedlichen Chancen nur als Hochrechnung und Durchschnitt für die Jahre unserer Auswahl (1955/1965/1975/1985/1990/1995) nach Rechtsbereichen ausweisen. Das Jahr 1990 mit seiner hohen Annahmquote erhält dabei besonderes Gewicht, der große Anteil von Asylsachen läßt es zudem noch aus dem Rahmen fallen; das Jahr 1995 ist nur soweit erfaßt, als Entscheidungen verkündet sind. Das Ergebnis liest sich wie folgt: Bei einer mittleren Annahmquote von 2,57% weisen Beschwerden aus dem Zivilrecht, dem Strafvollzug, dem Arbeits- und Sozialrecht höhere Annahmchancen auf als der Durchschnitt; nur zivilrechtlichen Beschwerden und solchen, aus dem Strafvollzug würde im weiteren auch überwiegend stattgegeben. Familien- und strafrechtliche, verwaltungs- und steuerrechtliche Beschwerden haben eine weniger als durchschnittliche Chance der Annahme; und in der Folge wird ihnen in wenig mehr als der Hälfte auch stattgegeben. Beschwerden von Asylsuchenden fallen völlig aus dem Rahmen; sie haben vor allem 1990 eine große Chance, angenommen zu werden, und auch, daß ihnen – großenteils im Rahmen der Grundsatzentscheidung 1995 – stattgegeben wurde.

Tab. 5: Chance der Annahme und Stattgabe von Verfassungsbeschwerden nach Rechtsbereichen

	Aktenauswahl 1955-1995 Verteilung über Rechtsbereiche	Annahmquote (Hochrechnung)	von den Angenommenen wurden stattgegeben
ZivilR	26.0	1.87%	81%
FamilienR	5.5	0.93%	63%
StrafR	22.5	1.14%	70%
Vollzug	6.5	2.76%	81%
VerwaltungsR	16.5	1.55%	59%
Asyl	6.0	14.56%	98%
SteuerR	4.5	1.99%	50%
ArbeitsR	2.0	4.49%	36%
SozialR	5.0	2.72%	22%
Sonstige	6.0		
Insgesamt	100%	2.57%	
Anzahl	N = 600	N = 346	N = 304

Quelle: Eigene Akterhebung. Für die Annahmquote wurde die Verteilung der Rechtsbereiche aus der 600er Stichprobe auf den Geschäftsanfall des jeweiligen Jahres hochgerechnet und dieser Wert auf die Zahl der Beschwerden im jeweiligen Rechtsbereich aus unserer Gesamterhebung (N=402) aller Angenommenen. Der Ausschluß von „Sonstigen“ ergab eine Basis von N=346, von denen wiederum nur N=304 erledigt waren, so daß wir eine Stattgabequote berechnen konnten.

Eine entscheidende Veränderung wurde durch die Novelle des BVerfGG 1985⁹ ausgelöst. Sie führte eine Untergliederung der Senate in Kammern ein, die offensichtlich begründeten Beschwerden auch eigenständig stattgeben können. Bei Widerspruch eines Mitglieds der Kammer und bei grundsätzlichen Fragen blieb die Entscheidung weiterhin dem jeweiligen Senat vorbehalten. Wie beabsichtigt entlastete diese Delegation von einfachen Entscheidungen die beiden Senate, unvorhergesehen aber erleichterte sie auch die Stattgabe in Fällen, in denen Detailfragen eines Rechtsgebiets oder auch der Individualrechtsschutz eines existentiell betroffenen Beschwerdeführers im Vordergrund stand. Da sie schneller und auch in Detailfragen entscheidungsfähiger sind als die Senate, haben manche Kammern ein starkes Selbstbewußtsein in Richtung der Verfassungskontrolle der Fachgerichte entwickelt.

Tab. 6: Stattgaben durch Kammern und Senate 1987-1996

	Stattgabe durch Kammer	Stattgabe durch Senat
1987	64	17
1988	67	21
1989	66	20
1990	615*	20
1991	227	19
1992	185	25
1993	259*	11
1994	145	16
1995	116	23
1996	100	9

Quelle: Jahresstatistiken des BVerfG. Enthält nicht Eingänge, sondern Erledigungsstatistik. Erledigungen eines Jahres beziehen sich auch auf Eingänge der früheren Jahre, im Extremfall bis zu acht Jahren zurück. Erledigungen enthalten hier nicht die mitentschiedenen Fälle; schubweise können dies große Anzahlen von Parallelfällen sein * (so etwa Asylverfahren in den Jahren 1990 und 1993).

Entscheidungsanalysen der Kammern (und ergänzende Interviews) zeigen, daß einzelne Richter und Kammern die Akzente unterschiedlich setzen; gemäß der Problemlage der Betroffenen entwickeln Kammern ihren je eigenen Arbeitsstil. Dies führt zu erkennbaren Unterschieden im Selbstverständnis der Verfassungsrichter; in Bereichen mit vielen existentiell betroffenen Beschwerdeführern (etwa bei Strafgefangenen oder auch Asylsuchenden) kommt es vor, daß Kammern im Umlaufverfahren beschließen, Urteile der Fachgerichte aufzuheben. Manche Verfassungsrichter instrumentalisieren dabei individuelle Fälle, um ganze Rechtsbereiche zu reformieren. Zeitweise kann es damit zur „Feinststeuerung“ der Fachgerichte kommen, die - unter Umständen durch Publikationen unterstützt - von der Verfassungsrechtsprechung auf neue Wege geleitet

⁹ § 93a Abs 4 BVerfGG, eingeführt durch 7. Gesetz zur Änderung des BVerfGG und des Richtergesetzes vom 12.12.1985, die Wirksamkeit zeigt sich in der Statistik seit 1987.

werden.¹⁰ Die Strategie der Anreihung kleiner Einzelentscheidungen vermeidet, große Konflikte mit der Fachöffentlichkeit heraufzubeschwören, kann aber gerade deshalb als eine effektive Form der Verfassungspolitik angesehen werden.

Das folgende Diagramm macht sichtbar, daß die Zunahme der Annahmen und Stattgaben von Beschwerden seit 1985 nicht nur durch den zeitweisen Ansturm von Asylsachen verursacht wird, sondern auch durch die Zunahme von Verfahrensrügen, die überwiegend mit materiell-rechtlichen Gründen angefüllt werden. (Die Daten für Beschwerden aus 1995 sind nicht vollständig, da ein größerer Teil noch zur Entscheidung anliegt.)

Traditionell (das heißt bis 1985) bot die Tatsache, daß eine Verfassungsbeschwerde angenommen wurde, noch lange keine guten Aussichten auf Stattgabe. Nach 1985 aber steigt die Quote der Stattgaben unter den Angenommenen über 50%. Es deutet auf eine Vorwegnahme der Erfolgsaussichten, die unter den Mitarbeitern des Gerichts als Problem des Prüfungsschemas beim Annahmeverfahren diskutiert wird. Nachdem sie traditionell nach der Zulässigkeit gleichzeitig Begründung und Erfolgsaussicht einer Beschwerde zu prüfen hatten, steht der gegenwärtige §93a BVerfGG vor, zunächst die Begründetheit zu prüfen und die Frage, ob dem Betroffenen ein besonders schwerer Nachteil droht; erst wenn dies zu einem positiven Resultat führt, ist in die Prüfung der Erfolgsaussichten einzutreten.

Erwähnt werden sollte, daß die Aufmerksamkeit der Richter auf Probleme der einfachen Rechtsprechung häufig durch die Teamarbeit mit den wissenschaftlichen Mitarbeitern geschärft wird. Wer die Voten der Mitarbeiter einsehen kann, ist durchwegs beeindruckt von deren Gründlichkeit und oft Erfindungsreichtum, mit denen sie aus zuweilen diffusen Vorträgen der Beschwerdeführer und ihrer Anwälte verfassungsrelevante Gesichtspunkte herauskristallisieren. Den meisten unter ihnen kommt zugute, daß sie durch Erfahrungen bei den Fachgerichten erprobt sind, aber zugleich die Problemsicht einer jüngeren Generation mitbringen. Angesichts des Vorbehalts, daß jede ihrer Entscheidungen von einem Verfassungsrichter geprüft und unterschrieben werden muß, erscheint die rechtsdogmatische Kritik mit dem Argument des Gebots des gesetzlichen Richters als reine Prinzipienbehauptung.

Desto beschwerlicher allerdings ist, daß die Beschwerdeführer von dem Aufwand, den das Gericht um die Nichtannahme ihrer Beschwerden betreibt, nichts ahnen. In den meisten Fällen erhalten sie geraume Zeit nach Einreichen einen kurzen Brief mit der schlichten Mitteilung, daß ihre Beschwerde nicht zur Behandlung angenommen ist. Nur etwa 15% der Nichtannahmen wurden 1990 noch kurz begründet; mit dem Argument, daß es bei Bestreiten der Gründe für eine Nichtannahme doch kein Rechtsmittel gäbe, geht das Gericht einer Dogmatisierung seiner Annahmekriterien lieber aus dem Weg. Damit sind die Annahmekriterien des Gerichts der Öffentlichkeit weitgehend entzogen. Selbst für erfahrene Verfassungsanwälte ist nicht vorhersagbar, welche Be-

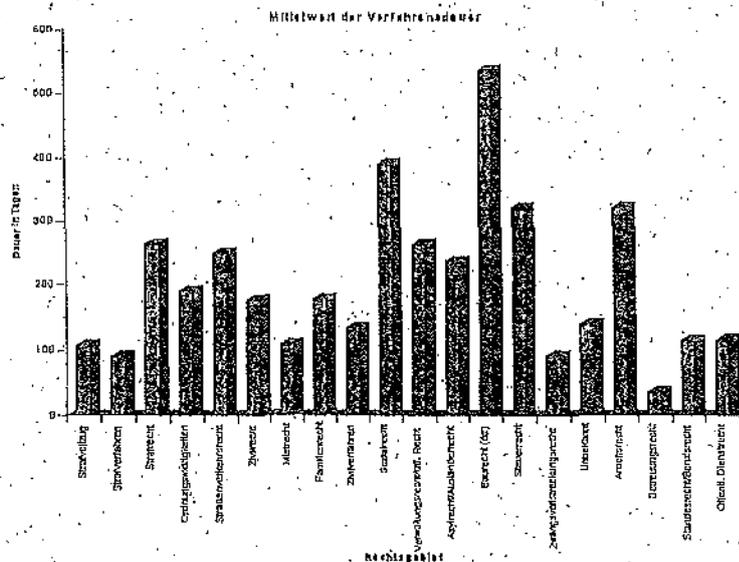
10 Vgl. Thomas Gawron/Ralf Rogowski, Zur Implementation von BVerfGentscheidungen als intergerichtliche Kommunikation, in: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie 11, Opladen 1987, 352-383.

schwerden möglicherweise beim Gericht Gehör finden werden¹¹. Der individuelle Rechtsschutz bleibt damit Lotterie:

5. Dauer der Beschwerdeverfahren

Im Juni 1997 bringt der Europäische Gerichtshof zum Schutz der Menschenrechte das BVerfG mit einer Rüge wegen zu langer zweier seiner Entscheidungen in Verlegenheit. Zwar handelt es sich hierbei um Richtervorlagen, deren fachgerichtliche Entscheidung damit ausgesetzt ist, bis das BVerfG entschieden hat, so daß hier die fachgerichtliche und die verfassungsgerichtliche Prozeßdauer kumulieren¹². Verfassungsbeschwerden dagegen können sich nur gegen abgeschlossene fachgerichtliche Entscheidungen richten. Aber auch bei diesen haben sich in den Jahren 1992 bis 1996 die Rückstände dramatisch erhöht: die Zahl der Verfahren, die mehr als drei Jahre dauerten, hat sich verdoppelt von 165 auf 345, die mehr als fünf Jahre dauern verdreifacht von 45 auf 142 Verfahren, und die Zahl der sieben Jahre anhängigen Verfahren verzehnfacht von 4 auf 42 Verfahren¹³.

Abb. 5:



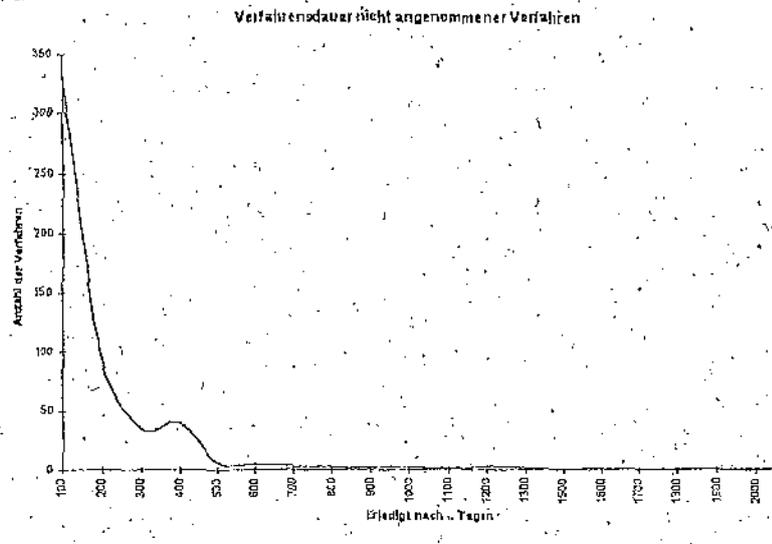
11 Vgl. hierzu die wiederholt vorgetragene Kritik von RA Rüdiger Zuck, Vom Winde verweht § 93d BVerfGG und menschliche Schicksale, NJW 1997, 29-30.

12 EuGRZ 1997, 310 betraf ein Strafverfahren, das 5 Jahre und 3 Monate dauerte, EuGRZ 1997, 405 ein Strafverfahren mit 7 Jahren und 4 Monaten.

13 Vgl. Kommissionsbericht, aaO, S. 24 f.

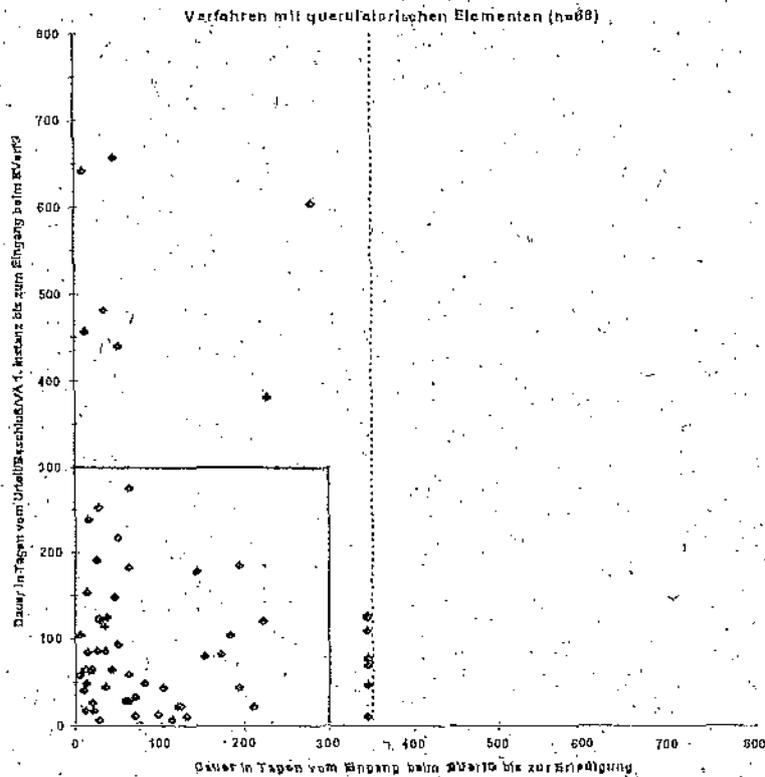
Allerdings dauert bei der großen Zahl der nicht angenommenen Beschwerden das Verfahren vor dem BVerfG nicht sehr lange: der größte Teil der Nichtannahmen ist innerhalb von drei Monaten entschieden. Es sagt daher auch nicht viel, daß die Verfahrensdauer von Verfassungsbeschwerden im gesamten Durchschnitt unter einem Jahr liegt, bei Fällen des Arbeits- und Sozialrechts geringfügig darüber und bei Beschwerden aus dem Bereich des öffentlichen Baurechts bei etwa 18 Monaten.

Abb. 6:



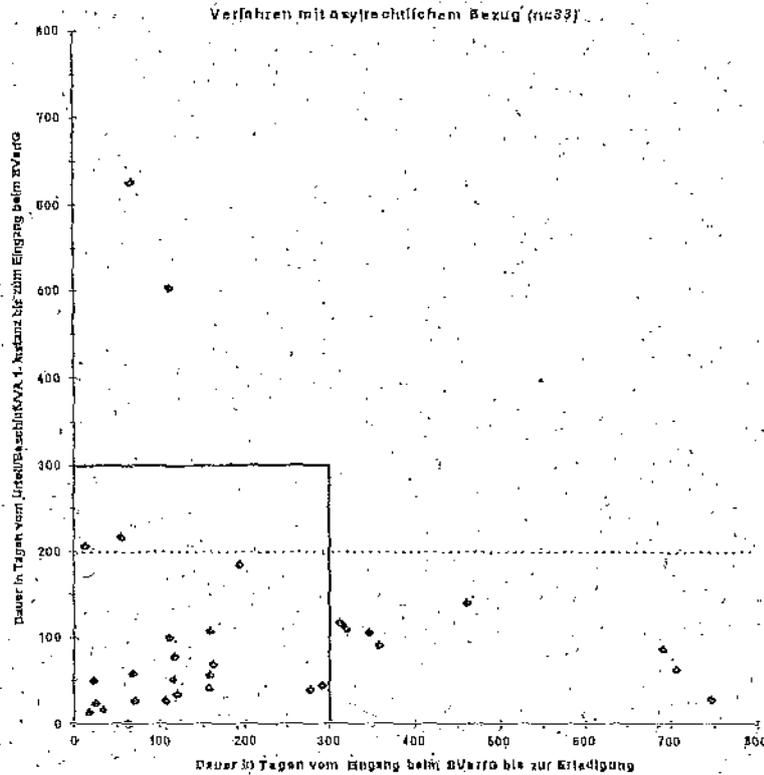
Auffallend unter den nicht angenommenen Verfahren ist die kleine Häufung nach Ablauf der Einjahresfrist; offensichtlich wirkt nach einem Jahr die Kontrolle der Dezer-nate, die ihre „alten Fälle“ vom Tisch haben wollen. Aus der Sicht des individuellen Beschwerdeführers jedoch wird die gesamte Dauer des Konflikts als Belastung emp-funden, auch wenn diese nach mehreren Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nicht ohne eigenes Zutun heraufbeschwo-ren ist. Daß die Dauer des Verfahrens vor dem BVerfG nur der letzte Ausschnitt eines oft jahrelangen Verfahrenswegs ist, wird im Zusam-menhang mit der Dauer seit der ersten Entscheidung der Vorinstanzen deutlich.

Abb. 7:



Auch hier allerdings sind Durchschnittswerte wenig aussagekräftig. In unserer Auswahl finden sich zwei extrem auseinander liegende Konstellationen: den Akten, denen auf den ersten Blick „querulatorische Elemente“ zu entnehmen sind, geht häufig ein länger Weg durch die Instanzen vorweg, während die Entscheidung vor dem BVerfG schnell getroffen ist. Anders sind die Fälle, die vor das BVerfG kommen, weil vor den Fachgerichten wenig Rechtsmittel angeboten werden: Asylentscheidungen und auch solche, die vor dem Amtsgericht abschließend behandelt wurden, warten vor dem BVerfG meist länger als bei den Vorinstanzen. Problematisch ist die Dauer bei der kleinen Zahl der Fälle, deren Entscheidung vor einer Kammer kontrovers ist, und natürlich erst recht denen, die angenommen und vor einem der Senate entscheiden werden. Obwohl der Entscheidungsweg vor den Kammern bei offensichtlich begründeten Beschwerden deutlich beschleunigt wurde, stapeln sich seit den neunziger Jahren die Rückstände von anhängigen Sachen, die mehr als drei Jahre auf eine Entscheidung warten müssen. Plausiblerweise sind es gerade die Verfahren mit den größeren Erfolgchancen, die am längsten anhängig sind. Zu Beginn der neunziger Jahre waren dies häufig Asylsachen, bei denen auch erfolglose Beschwerdeführer, wie häufig auch vor Verwaltungsgerichten, durchaus ein Interesse an einer längeren Verfahrensdauer haben kann, weil sie damit die Rechtskraft einer öffentlich-rechtlichen Entscheidung aufschieben können.

Abb. 8:



Auf den ersten Blick mag beruhigen, daß auch bei den angenommenen Kammerverfahren ein großer Teil innerhalb des ersten Jahres nach Eingang erledigt ist. Dies sind teils „offensichtlich begründete“ Beschwerden, teils solche, bei denen sich die Kammern schnell einig werden können. Andere jedoch warten zuweilen etliche Jahre. Manchmal sind schubweise Erledigungen sichtbar, die dadurch zustande kommen, daß eine große Zahl gleichgelagerter Fälle in einer Leitentscheidung „mitentschieden“ werden.

Bei Senatentscheidungen dagegen sind Verfahrensdauern von einem, zwei und drei Jahren gleich häufig vertreten, im übrigen aber schleppen sich einige Entscheidungen auch bis zu sechs und als Ausnahme auch acht Jahre hin. Aus der Sicht des Individualrechtsschützes ist dies sicherlich unerträglich lang. Häufig unterstreichen solche Verfahren jedoch, daß manche verfassungspolitischen Fragen so lange bei Gericht anhängig sind, weil gleichzeitig beim Gesetzgeber und in der Praxis von Institutionen Veränderungen in Gang gesetzt sind, die über die Bedeutung des einzelnen Falles hinaus reichen. Möglicherweise werden sie nach Jahren als „Rücknahme“ wieder aus dem Register ausgetragen, was in solchen Fall Anzeichen eines Erfolges der Beschwerde in der Sache ist. Das Verfassungsgericht nimmt sich in diesen Fällen die Zeit, der Fortbildung der Rechtsordnung zu dienen, und nur inzidentell vertritt es dabei auch den

Schutz Individueller Rechte. Diese doppelte Funktion ist es, die nötigt, die Dauer von Beschwerdeverfahren nicht allein aus dem Interesse der Einzelfälle zu beurteilen.

Abb. 9:

Dauer der Senatsverfahren

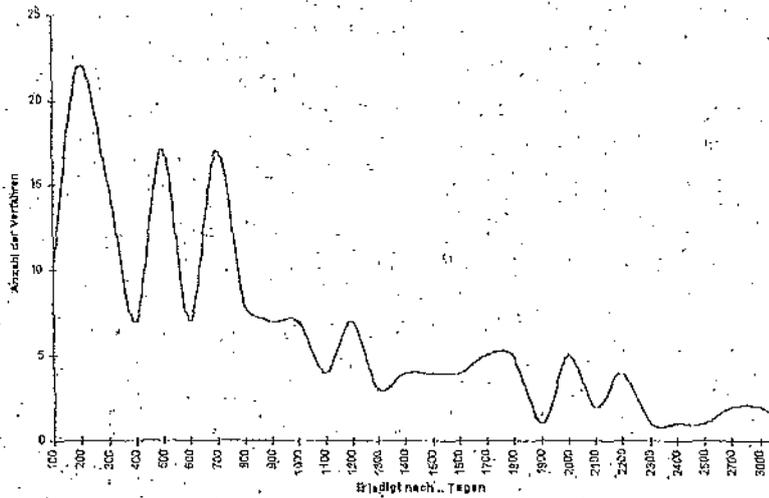


Abb. 10:

Senatsverfahren 1885 und 1875 (n=76)

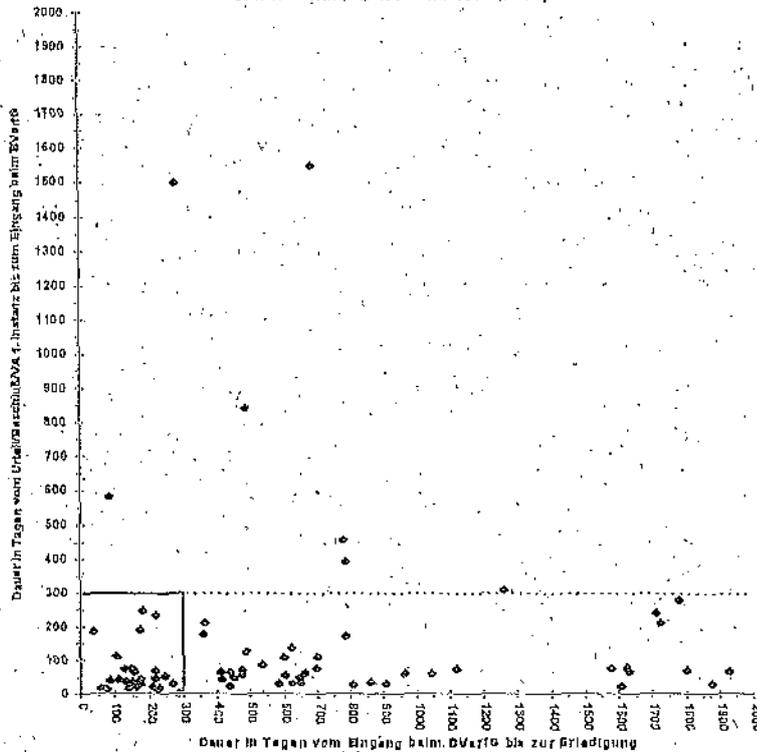
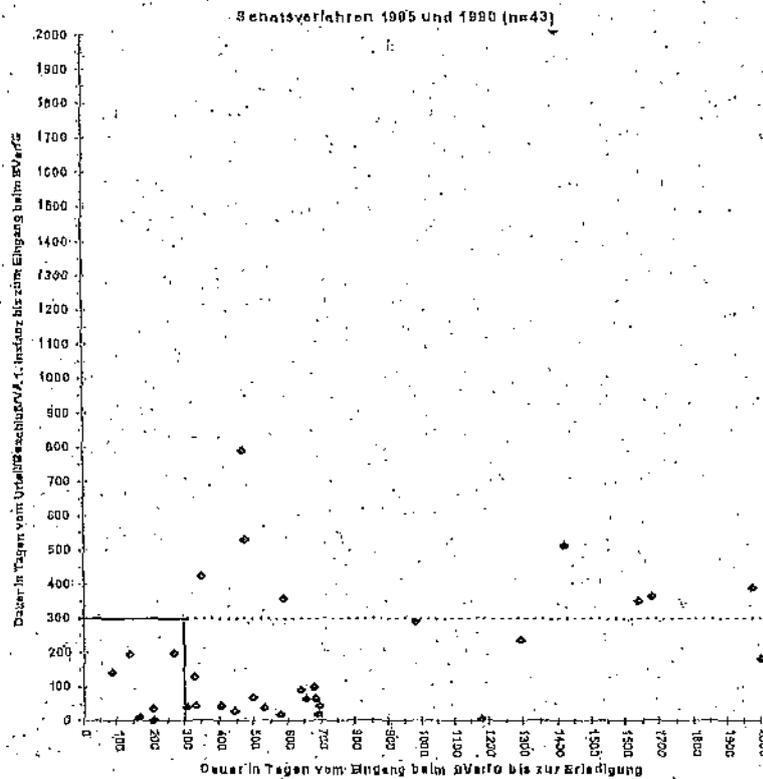


Abb. 11:



Senatsverfahren können sehr lange anhängig sein. Ihr Schicksal hängt nicht nur von der Arbeitszeit des Gerichts ab, sondern auch von Akteuren in der politischen Arena. Auch sind sich bei ihnen die Richter häufig nicht einig, zuweilen muß das Plenum der beiden Senate angerufen werden. Es ist deutlich, daß die Beratungen rechtliche wie politische Kontroversen aufeinanderstapeln. Ihre Dauer kann daher zwischen einem halben und bis zu sieben Jahren betragen.

6. Die individuelle Beschwerde als Motor der Verfassungspolitik

Die veröffentlichte Diskussion zur Funktion und Reform des Annahmeverfahrens scheut die Extreme nicht: während Fromme in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung die Beschwerde zur Abschaffung freigab, meinte der Spiegelredakteur Lamprecht¹⁴, daß mit solchem Schritt dem Verfassungsgericht bald die Arbeit ganz ausgehen könnte. Politiker beellen sich, die Abschaffung der Beschwerde für Jedermann zum Tabu zu

¹⁴ Rolf Lamprecht, Plädoyer für die Verfassungsbeschwerde, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 34, 1997, 2219-20.

erklären. Das bringt den ehemaligen Vizepräsidenten Mahrenholz¹⁵ dazu, an ihrer Stelle die Abschaffung der abstrakten Normkontrolle vorzuschlagen. Aus dem Gericht selbst werden die Vorschläge wiederholt, das Ermessen der Nichtannahme nach Vorbild des amerikanischen Supreme Court weitgehend freizugeben¹⁶, ebenfalls zum wiederholten Mal, für die zahlreichen Verfassungsbeschwerden, wegen Verletzung von Justizgrundrechten eine eigene Verfahrensrüge¹⁷ bei den ordentlichen und den Fachgerichten einzurichten. Daneben stehen allerdings auch Vorschläge interner Straffung; die wissenschaftliche Mitarbeiterin am BVerfG Albers¹⁸ meint, daß ihre Kollegen schon durch striktere Anwendung der gegenwärtigen Annahmestimmungen für Entlastungen sorgen, und im übrigen überzogene Erwartungen an den Individualrechtsschutz bei potentiellen Beschwerdeführern und ihren Anwälten durch Öffentlichkeitsarbeit auf ein realistisches Maß gestutzt werden könnten.

Bemerkenswert ist, daß das Gericht in den neunziger Jahren trotz des dramatischen Anstiegs der Belastung seine individualrechtliche Schutzfunktion ernster genommen hat als zuvor. Auch weisen viele Richter die Funktion des individuellen Rechtsschutzes nicht grundsätzlich ab. Der Strom von alltäglich eingehenden Beschwerden erlaubt ihnen, aus einer großen Zahl von Zweifeln an der Rechtsprechung einige herausheben zu können, denen durch Annahme als Verfassungsproblem richtungweisende Bedeutung gegeben werden kann. Jedoch ist damit nie beabsichtigt, eine flächendeckende Verfahrenskontrolle durch das Verfassungsgericht zu institutionalisieren. Das BVerfG kann diesen Individualrechtsschutz nicht im entferntesten gewährleisten.

Abschaffung der Verfassungsbeschwerde gilt jedoch als politisches Tabu¹⁹, obwohl viele die verbreitete Nichtannahme heimlich als eine solche ansehen. Rechtspolitiker fürchten die negative Symbolwirkung in Zeiten der Zunahme von Popularklagen und Plebisziten; sie nehmen daher eher eine innere Aushöhlung der Institution in Kauf als sie offiziell abzuschaffen. Die vom Bundesjustizminister eingesetzte Kommission zur Entlastung des Bundesverfassungsgerichts²⁰ empfiehlt daher ein weites Ermessen des Gerichts bei der Annahmeentscheidung mit der Folge, daß dieses ohne anfechtbare Begründung entscheiden kann, welche verfassungspolitischen Zielsetzungen es für vordringlich hält. Der Vorschlag hebt zudem die Einrichtung von Kammern gemäß der 1985er Novelle des BVerfGG wieder auf. Die Kommission nimmt damit deutlich Abstand von der Feitriefeuerung von Fachgerichten, so wie sie sich in den vergangenen zehn Jahren entwickelt hat.

Die Lösung ähnelt der Theorie der Evolution nach der die optimale Zukunft einer Art durch die fortwährende Überproduktion von Mutationen mit zugleich scharfer Selektion

15 Göttried Mahrenholz, Zur Funktionsfähigkeit des BVerfG. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 30, 4, 129-134.

16 So etwa Dieter Grimm, In Handelsblatt 8.8.96, S.3 Ausführlicher Rainer Wahl/Joachim Wieland, Verfassungsrechtsprechung als knappes Gut, in: Juristenzeitung (JZ) 23 (1996) 1137-1145.

17 Karin Graßhof, Entlastung des Bundesverfassungsgerichts durch Aufspaltung der Entscheidungszuständigkeit über Verfassungsbeschwerden, Öffentlicher Vortrag München 1997.

18 Marion Albers, Freieres Annahmeverfahren für das BVerfG? ZRP 30, (1997), 198-203.

19 Vgl. Göttried Mahrenholz aaO.

20 Vgl. Bericht der Kommission zur Entlastung des BVerfGs, Bundesministerium der Justiz Bonn 1998.

tion der Überlebenden gewährleistet ist. Die Überproduktion von Beschwerden bei gleichzeitigem Kapazitätszwang des Gerichts, nur einen verschwindend kleinen Prozentsatz aller Eingänge effektiv behandeln zu können, erhält ihren Sinn aus dem Interesse des Rechtssystems (und des Gerichts), seine Verfassungsinterpretation an stets neuen Einzelproblemen weiter entwickeln zu können. Die individuelle Beschwerde dient als Motor für die Evolution der Verfassungsrechtsprechung.

Anhang: Zur Methode der Untersuchung

Der Untersuchung liegen die gerichtlichen Jahresstatistiken sowie eine Aktenerhebung zugrunde nach zwei Auswahlchlüssen, die getrennt ausgewertet werden: zunächst eine Auswahl unter allen Verfassungsbeschwerden der Jahre 1955, 1965, 1975, 1985, 1990 und 1995. Dabei haben wir wegen ansonsten unzumutbarer Belastung der Archivmitarbeiter von einer strikt asekunden Auswahl abgesehen, und eine konsekutive Auswahl ab 1. Mai der jeweiligen Jahre vorgenommen. Damit haben wir atypische Zeiten des Verfahrenseingangs ausgeschlossen; so die „Weihnachtsverfahren“ zu Ende oder unmittelbar zu Anfang des Jahres, die bisweilen - insbesondere seit der Möglichkeit einer direkten Eingabe per Fax (bisweilen direkt vom Homecomputer) - den Eindruck des Scherzcharakters vermitteln - oder auch Eingaben, die in der Sommerzeit eintreffen. Unsere Durchsicht der Register ergab, daß wir mit dem Stichtag des 1. Mai eine für den ganzen Jahresverlauf typische Verteilung antrafen, damit bei unserem begrenzten Interesse an Repräsentativität die Kriterien der Zufälligkeit zufrieden stellen. Um eine Stichprobe von 100 Akten aus jedem Stichjahr zu erhalten, haben wir entsprechend der Geschäftsverteilung 100 Eingänge aus dem ersten Senat 1955 und je 50 Eingängen je beider Senate aus den übrigen Jahren gezogen (N=600), weiterhin alle Verfassungsbeschwerden, die angenommen und damit zu einer Entscheidung einer Kammer/eines Vorprüfungsausschusses oder eines Senats geführt haben (N=402). Die Geschäftsstatistik des Gerichts weist für die ausgesuchten Jahre folgende Zahlen aus:

Tab. 7: Eingänge, Annahmen und Stattgaben von Verfassungsbeschwerden
- ausgewählte Jahrgänge 1955-1995

	Eingänge Verf.-beschw.	davon: angenommen zur Entscheidung	davon: zurückge- wiesen	statt- gegeben	noch anhängig
1955	489	8	7	1	
1965	1.440	50	31	19	
1975	1.540	44	14	30	
1985	3.066	33	15	18	
1990	3.309	216*	4**	14**	35
1995	5.766	51	2	45	381

* mit/**ohne mitentschiedene (Asyl-) Fälle
Quelle: Jahresstatistik BVerfG

Die je hundert zufallsmäßig gezogenen Akten können in der Auswertung mit der Anzahl des Geschäftsanfalls (s. Eingänge in der linken Spalte) hochgerechnet werden. Alle anderen Kategorien der angenommenen Beschwerden sind vollständig erfaßt. Die erhobenen Daten wurden anonymisiert in einen Codebogen aufgenommen, der weitgehend computergerechte Standardisierungen erlaubt, sowie mit einigen inhaltlichen Anmerkungen versehen, die textmäßig ausgewertet werden können. Leider wurde uns nach Beginn unserer Arbeit die Einsicht in die Voten der wissenschaftlicher Mitarbeiter untersagt. Maßgebend war dabei nicht der Datenschutz der Beschwerdeführer, der wissenschaftlichen Auswertungen unter Sicherstellung der üblichen Anonymisierung nichts im Wege steht, sondern derjenige der bearbeitenden Verfassungsrichter und ihrer Mitarbeiter. Diese Beschränkung und die auch ansonsten sehr begrenzten Erkenntnismöglichkeiten einer Aktenanalyse haben wir durch Interviews mit den erreichbaren Richtern sowie einigen Mitarbeitern zu kompensieren versucht. Die Vercodung oblag Ludger Wellkamp, die Computer-Auswertung Jörg H. Blankenburg. Bei der Interpretation der Daten waren Interviews mit Richtern und Mitarbeitern des BVerfG von unschätzbarem Wert.

Eine erste Annäherung an die Rechtssoziologie Max Webers fällt schwer, und es bedarf einiger Interpretatorischer Anstrengung, die überreiche Darbietung des Stoffes klärend zu durchdringen. [...] Es genügt schon eine kleine Unaufmerksamkeit, sich in diesem Geflecht beziehungsreicher und weitverzweigter Argumentationslinien zu verfangen, zumal der Text der Rechtssoziologie, wie er sich in der Kompilation von Webers vermeintlichem Hauptwerk »Wirtschaft und Gesell-

**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53104 BonnBundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruheper E-Mail:
ifg@bundesverfassungsgericht.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-61

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 06.12.2022

GESCHÄFTSZ. IFG-726/003 II#0187

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.BETREFF **Vermittlungsbitte de [REDACTED] bei ihrer Anfrage „Übersicht über Informa-
tionen zum sog. "Q-Index" in der Bundesverfassungsgerichtsverwaltung zur Identifi-
zierung von Eingängen "mit deutlich 'querulatorischer' Formgebung"“ [#264661]**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 3. Dezember 2022 hat sich [REDACTED] an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gewandt, weil sie ihr Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) durch Ihr Haus als verletzt ansieht.

Nach ihrem Vortrag hatte sie am 3. Dezember 2022 über die E-Mail-Adresse bverfg@bundesverfassungsgericht.de die Übersendung von „Informationen zum sogenannten Q-Index“ beantragt. In der automatisch versendeten Rückantwort sei u.a. darauf hingewiesen worden, dass „sonstige Anfragen und anderen Anschreiben per E-Mail ... nur bei Angabe einer postalischen Adresse beantwortet werden“ könnten. Hiermit kann sich die Petentin nicht einverstanden erklären. Sie trägt vor, dass „nach Urteil des OVG NRW keine anlasslose Erhebung von Anschriften und personenbezogenen Daten bei Eingang von Anträgen nach IFG verlangt werden“ dürften.

Um den Sachverhalt rechtlich würdigen zu können, wäre ich für weitere Informationen in der Sache und eine Stellungnahme dankbar.

109154/2022

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 51 und 65, Innenministerium
Bus 550 und S60, Innenministerium



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.



- Verwaltung -

1451/1 - 1338/22

16.12.2022 cs
Z2:Allgemein
1451/1 (Informationsfreiheitsgesetz)>2022/
114 - Vermerk Chudaska (Q-Index)

IFG-Antrag [REDACTED] vom 3. Dezember 2022

Betreff „Übersicht über Informationen zum sog. "Q-Index" in der Bundesverfassungsgerichtsverwaltung zur Identifizierung von Eingängen "mit deutlich 'querulatorischer' Formgebung"“

I. Vermerk:

1. Mit E-Mail vom 3. Dezember 2022 beantragt [REDACTED] unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz um Übersendung einer:

„Übersicht über Informationen zum sog. "Q-Index" in der Bundesverfassungsgerichtsverwaltung zur Identifizierung von Eingängen "mit deutlich 'querulatorischer' Formgebung", insbes. die um personenbezogene Daten geschwärzte Datei zur Eintragung von sog. "querulatorischen" Eingaben.“

sowie

„Ihre Definitionen von manchmal bis heute sog. "Querulanz"/"querulatorischer Formgebung"“

und gibt Literaturhinweise auf die Existenz eines sog. "Q-Index" ¹.

2. Da [REDACTED] Ihre Frage über das Portal „Frag-den-Staat“ an das Postfach bverfg@bundesverfassungsgericht.de gerichtet und daraufhin - wie an alle Absender, die eine Nachricht an dieses Postfach richten - als sog. Mail-Relay eine standardisierte Rückantwort. Diese Antwort enthält u.a. die folgende Aussage:

„Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der

¹ Erhard Blänkenburg, Unsinn und Sinn des Aufnahmeverfahrens bei Verfassungsbeschwerden, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, 19. Jg./H. 1 (1998), S. 46 (im Vermerk anlegend beigelegt) und Rupert Gaderer, Querullieren. Kulturtechniken, Medien und Literatur 1700-2000, J. B. Metzler Verlag (Media. Literaturwissenschaftliche Forschungen), 2020, S. 308).

Übermittlung mittels Telefax (Nr.: 0721-9101382) oder auf dem Postwege unbedingt erforderlich.

Sonstige Anfragen und andere Anschreiben per E-Mail können nur bei Angabe einer postalischen Adresse beantwortet werden.“

Mit dieser Antwort war die Antragstellerin nicht einverstanden und wandte sich daraufhin an den BfDI und lässt über diesen mit (anliegendem) Schreiben vom 6. Dezember 2022 vortragen, dass „nach Urteil des OVG NRW keine anlasslose Erhebung von Anschriften und personenbezogenen Daten bei Eingang von Anträgen nach IFG verlangt werden“ dürften.

3. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Eine amtliche Information im Sinne des IFG ist nach dessen § 2 Ziffer 1 Satz 1 jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung.

Weder die Justizverwaltung noch andere Stellen im Haus identifizieren oder erfassen Eingaben unter dem Merkmal „querulatorisch“ oder Ähnlichem und führt sie folglich auch keiner besonderen Behandlung zu. Die angefragten Anweisungen etc. existieren daher nicht.

4. Da der unter Zf. 2 genannte Standardtext, den jeder Absender einer Nachricht an das allgemeine BVerfG-Postfach als automatische Rückantwort erhält, aus verschiedenen Rechtsgründen nicht haltbar ist, hat die Abteilung IT sowohl den deutschen als auch den entsprechenden englischsprachigen Satz am 16. Dezember 2022 ersatzlos gestrichen.

Über diesen Umstand - sowie über den Stand der zugrundeliegenden IFG-Anfrage - soll der BfDI mit anliegendem Schreiben unterrichtet werden.

5. Es werden somit die folgenden Schreiben vorgeschlagen:



Bundesverfassungsgericht

- Verwaltung -

Bundesverfassungsgericht • Postfach 1771 • 76006 Karlsruhe

II. Schreiben an:

Verf. gef. 16.12.2022 os

ab 02.01.23 SA

ZZ: Allgemein

1451/1 (Informationsfreiheitsgesetz) > 2022/

115 - Schreiber [REDACTED] (Q-Index)

Aktenzeichen

1451/1 - 1338/22

(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter

Herr Dr. [REDACTED]

☎ (0721)

9101-0

Datum

Dezember 2022

Antrag auf Informationszugang nach IFG

Ihr Antrag vom 3. Dezember 2022

Ihr Zeichen: Übersicht über Informationen zum sog. "Q-Index" in der Bundesverfassungsgerichtsverwaltung zur Identifizierung von Eingängen "mit deutlich 'querulatorischer' Formgebung" [#264661]

Sehr geehrte [REDACTED]

mit E-Mail vom 3. Dezember 2022 beantragten Sie unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz um Übersendung einer:

„Übersicht über Informationen zum sog. "Q-Index" in der Bundesverfassungsgerichtsverwaltung zur Identifizierung von Eingängen "mit deutlich 'querulatorischer' Formgebung", insbes. die um personenbezogene Daten geschwärzte Datei zur Eintragung von sog. "querulatorischen" Eingaben.“

sowie

„Ihre Definitionen von manchmal bis heute sog. "Querulanz"/"querulatorischer Formgebung"“

Dienstgebäude: Schlossbezirk 3, 76131 Karlsruhe

Postfach 1771, 76006 Karlsruhe

Telefon 0721/9101-0 ♦ Telefax 0721/9101-382

und geben hierzu Literaturhinweise zur Existenz eines sog. "Q-Index"

Da Sie Ihre Frage über das Portal „Frag-den-Staat“ an das Postfach bverfg@bundesverfassungsgericht.de gerichtet haben, erhielten Sie eine standardisierte Rückantwort. Diese Antwort enthielt u.a. die Aussage, dass „*sonstige Anfragen und andere Anschreiben per E-Mail nur bei Angabe einer postalischen Adresse beantwortet werden*“ können. Mit dieser Antwort wandten Sie sich daraufhin an den BfDI und ließen über diesen mit Schreiben vom 6. Dezember 2022 vortragen, dass „*nach Urteil des OVG NRW keine anlasslose Erhebung von Anschriften und personenbezogenen Daten bei Eingang von Anträgen nach IFG verlangt werden*“ dürften.

Zu diesem letzten Aspekt teile ich mit, dass der in der automatischen Rückantwort enthaltene und von Ihnen beanstandete Satz ersatzlos gestrichen wurde. Bitte betrachten Sie diesen Satz daher als gegenstandslos. Über diesen Umstand haben wir den BfDI entsprechend informiert.

In der Sache selbst teile ich mit, dass weder die Justizverwaltung noch andere Stellen im BVerfG Eingaben unter dem Merkmal „querulatorisch“ oder Ähnlichem identifizieren oder erfassen und sie folglicherweise auch keiner besonderen Behandlung zuführen. Die angefragten Anweisungen etc. existieren daher nicht.

Für diese Auskunft werden Kosten nicht erhoben, da es sich gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG i. V. m. Ziffer 1.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Informationsgebührenverordnung um eine einfache Auskunft handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesverfassungsgericht, Schlossbezirk 3, 76131 Karlsruhe, erhoben werden.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

(1 
Ministerialrat



Bundesverfassungsgericht

- Verwaltung -

Bundesverfassungsgericht • Postfach 1771 • 76006 Karlsruhe

III. Schreiben an:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

Herr [REDACTED]

ReferatIFG@bfdi.bund.de

Verf. gef: 16.12.2022 cs

ab 02.01.23 SA

Z2:Allgemein

1451/I (Informationsfreiheitsgesetz)>2022/

116 - Schreiben [REDACTED] Q-Index - Anschreiben BfDI

Aktenzeichen

1451/I - 1338/22

(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter

Herr Dr. Stoll

(0721)

9101-0

Datum

Dezember 2022

Vermittlungsbitte der F [REDACTED]

Ihr Schreiben vom 6. Dezember 2022

Ihr Zeichen: IFG-726/003 II#0187

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter [REDACTED]

auf Ihr obenstehendes Schreiben bestätigen wir, dass [REDACTED] Ihr Auskunftersuchen über das Portal „Frag-den-Staat“ an das Postfach bverfg@bundesverfassungsgericht.de gerichtet und daraufhin die die genannte Rückantwort erhalten hat. Dieser Satz wurde im System des BVerfG gestrichen. [REDACTED] erhält auch ohne Angabe ihrer postalischen Adresse Auskunft zu Ihrer Fragestellung. Dies ist bereits mit Schreiben vom 2. Januar 2023 erfolgt.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

[REDACTED]
Ministerialrat

Dienstgebäude: Schlossbezirk 3, 76131 Karlsruhe

Postfach 1771, 76006 Karlsruhe

Telefon 0721/9101-0 • Telefax 0721/9101-382

80/16.12.

IV. Herrn [REDACTED] zur Mitzeichnung We 27/12

V. z.d.A.

Dr. Christian Stoll

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 2. Januar 2023 12:47
An: Dr. [REDACTED]
Betreff: WG: Antrag auf Informationszugang nach IFG
Anlagen: Schreiben [REDACTED] Q-Index.pdf

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 2. Januar 2023 12:45
An: [REDACTED]
Betreff: Antrag auf Informationszugang nach IFG

Antrag auf Informationszugang nach IFG

Ihr Antrag vom 3. Dezember 2022

Ihr Zeichen: Übersicht über Informationen zum sog. "Q-Index" in der
Bundesverfassungsgerichtsverwaltung zur Identifizierung von Eingängen "mit deutlich
'querulatorischer' Formgebung" [#264661]



Bundesverfassungsgericht

- Verwaltung -

Bundesverfassungsgericht • Postfach 1771 • 76006 Karlsruhe



Aktenzeichen

1451/1 - 1338/22

(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter

Herr Dr. 

☎ (0721)

9101-0

Datum

2. Januar 2023

Antrag auf Informationszugang nach IFG

Ihr Antrag vom 3. Dezember 2022

Ihr Zeichen: Übersicht über Informationen zum sog. "Q-Index" in der Bundesverfassungsgerichtsverwaltung zur Identifizierung von Eingängen "mit deutlich 'querulatorischer' Formgebung" [#264661]

Sehr geehrte 

mit E-Mail vom 3. Dezember 2022 beantragten Sie unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz um Übersendung einer:

„Übersicht über Informationen zum sog. "Q-Index" in der Bundesverfassungsgerichtsverwaltung zur Identifizierung von Eingängen "mit deutlich 'querulatorischer' Formgebung", insbes. die um personenbezogene Daten geschwärzte Datei zur Eintragung von sog. "querulatorischen" Eingaben.“

sowie

„Ihre Definitionen von manchmal bis heute sog. "Querulanz"/"querulatorischer Formgebung"“

und geben hierzu Literaturhinweise zur Existenz eines sog. "Q-Index".

Da Sie Ihre Frage über das Portal „Frag-den-Staat“ an das Postfach bverfg@bundesverfassungsgericht.de gerichtet haben, erhielten Sie eine standardisierte Rückantwort. Diese Antwort enthielt u.a. die Aussage, dass „sonstige Anfragen und andere Anschreiben per E-Mail nur bei Angabe einer postalischen Adresse beantwortet werden“ können. Mit dieser Antwort wandten Sie sich daraufhin an den BfDI und ließen über diesen mit Schreiben vom 6. Dezember 2022 vortragen, dass „nach Urteil des OVG NRW keine anlasslose Erhebung von Anschriften und personenbezogenen Daten bei Eingang von Anträgen nach IFG verlangt werden“ dürften.

Zu diesem letzten Aspekt teile ich mit, dass der in der automatischen Rückantwort enthaltene und von Ihnen beanstandete Satz ersatzlos gestrichen wurde. Bitte betrachten Sie diesen Satz daher als gegenstandslos. Über diesen Umstand haben wir den BfDI entsprechend informiert.

In der Sache selbst teile ich mit, dass weder die Justizverwaltung noch andere Stellen im BVerfG Eingaben unter dem Merkmal „querulatorisch“ oder Ähnlichem identifizieren oder erfassen und sie folglicherweise auch keiner besonderen Behandlung zuführen. Die angefragten Anweisungen etc. existieren daher nicht.

Für diese Auskunft werden Kosten nicht erhoben, da es sich gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG i. V. m. Ziffer 1.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Informationsgebührenverordnung um eine einfache Auskunft handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesverfassungsgericht, Schlossbezirk 3, 76131 Karlsruhe, erhoben werden.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

gez. Dr. [REDACTED]
Ministerialrat



Bundesverfassungsgericht

- Verwaltung -

Bundesverfassungsgericht • Postfach 1771 • 76006 Karlsruhe

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

Herr [REDACTED]

ReferatIFG@bfdi.bund.de

Aktenzeichen

1451/1 - 1338/22

(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter

Herr Dr. [REDACTED]

☎ (0721)

9101-0

Datum

2. Januar 2023

Vermittlungsbitte [REDACTED]

Ihr Schreiben vom 6. Dezember 2022

Ihr Zeichen: IFG-726/003 II#0187

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr [REDACTED]

auf Ihr obenstehendes Schreiben bestätigen wir, dass [REDACTED] Ihr Auskunftersuchen über das Portal „Frag-den-Staat“ an das Postfach bverfg@bundesverfassungsgericht.de gerichtet und daraufhin die die genannte Rückantwort erhalten hat. Dieser Satz wurde im System des BVerfG gestrichen. Frau Chudaska erhält auch ohne Angabe ihrer postalischen Adresse Auskunft zu Ihrer Fragestellung. Dies ist bereits mit Schreiben vom 2. Januar 2023 erfolgt.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

gez. [REDACTED]

Ministerialrat

Dr. Christian Stoll

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 2. Januar 2023 12:47
An: Dr. [REDACTED]
Betreff: WG: Vermittlungsbitte der [REDACTED]
Anlagen: Schreiben [REDACTED] Q-Index - Anschreiben BfD.pdf

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 2. Januar 2023 12:47
An: 'ReferatIFG@bfdi.bund.de' <ReferatIFG@bfdi.bund.de>
Betreff: Vermittlungsbitte d [REDACTED]

Vermittlungsbitte der [REDACTED]

Ihr Schreiben vom 6. Dezember 2022
Ihr Zeichen: IFG-726/003 II#0187



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Bundesverfassungsgericht

Postfach 1771
76006 Karlsruhe

per E-Mail:
ifg@bundesverfassungsgericht.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FDN (0228) 997799-61

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 04.01.2023

GESCHÄFTSZ. IFG-726/003 II#0187

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Ihr Zeichen: 1451/1 - 1338/22; Vermittlungsbitte de**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr.

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 2. Januar 2023 und die Mitteilung, dass der von
kritisierte Satz in der automatischen Eingangsbestätigung im System des BVerfG
gestrichen wurde.

ist zwar der Auffassung, dass „dass die Bundesverfassungsgerichtsverwaltung
eine erkennbar und offenbar bewusst unrichtige Antwort erteilt hat“ und dass „die Prüf-
und Sachakte sich bei der Verwaltung“ befindet, „die hier behauptet, die Informationen
aus der Habilitationsschrift von Prof. R. Gaderer und aus der Zeitschrift für Rechtssoziolo-
gie seien falsch“. Ich verstehe die letzten Äußerungen der Petentin jedoch dahingehend,
dass Sie an der Fortführung des Vermittlungsverfahrens kein Interesse mehr hat.

Ich nehme den Vorgang zu den Akten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.